Kooperationsvereinbarung
Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Zwischen der
Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Jugend und Familie
Ihmeplatz 5
30449 Hannover

und der
Region Hannover
Fachbereich Jugend
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Präambel

Mit Einführung des Bundeskinderschutzes am 01.01.2012 erhielten Berufsgeheimnisträger/innen gem. § 4 KKG und weitere Personen, die gem. §8b SGB VIII beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, einen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus erhalten ehren- und nebenamtlich tätige Personen, deren Träger der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII beigetreten sind, einen Anspruch auf Beratung.

Die Fachberatung soll im Interesse eines (frühzeitigen) Erkennens einer Kindeswohlgefährdung zur Entscheidungs- und Handlungssicherheit von Fachkräften innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe wie auch im Bereich der ausschließlich ehrenamtlich organisierten Jugendsozial- und Jugendarbeit beitragen. An der Schnittstelle zum ASD/KSD hat die Fachberatung eine zentrale Rolle zwischen den Hilfesystemen und trägt zur Qualifizierung wie auch zur Stärkung der Kooperation im Kinderschutz in der Region Hannover bei.

Die Kooperationspartner haben im Interesse der Weiterentwicklung des Rahmenkonzepts 'Standards im Kinderschutz' vom 22.03.2012 entschieden, die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen als gemeinsames Angebot durchzuführen. Zu diesem Zweck verständigen sich die Kooperationspartner auf die in dieser Kooperationsvereinbarung beschriebenen Grundsätze und Verfahren der Kooperation.

§ 1 Ziel der Kooperation

Ziel der Kooperation ist die gemeinsame Ausgestaltung und Organisation der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

§ 2 Gegenstand und Grundlage der Fachberatung

Die Träger bieten die Beratung über ein gemeinsames Beratungstelefon unter einer gemeinsamen Telefonnummer an. Grundlage der Fachberatung ist das aktuelle Konzept 'Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen' (Anlage 1). In ihm werden fachliche Standards und Maßnahmen zur Qualitätssicherung beschrieben, zu deren Einhaltung sich die Kooperationspartner in jeweils eigener Verantwortung verpflichten.

§ 3 Technische Organisation

Die Region Hannover stellt ihr bereits eingerichtetes Beratungstelefon (05 11/27 07 85 22) inkl. Anrufbeantworter zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Das Telefon und die Umschaltung werden durch die Region Hannover (HannIT) zur Verfügung gestellt.

§ 4 Personelle Besetzung

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachberatung erfolgt durch im Kinderschutz besonders erfahrene und ausgebildete Fachkräfte mit folgenden Qualifikationen:

- Sozialpädagogin / Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter
- Qualifizierungen durch fachbezogene Fortbildung:
  - Insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII (mindestens 30 Stunden)
  - Aufbaukurs zur Fachberatung im Kinderschutz gem. § 8b SGB VIII und § 4 KKG
- Umfassende Erfahrung in der Jugendhilfe
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen und Berufsgruppen
- Kompetenz zur kollegialen Beratung

§ 5 Qualifizierung, Fortbildung und Supervision

Die Qualifizierung, Fortbildung und Supervision der Fachberater/innen liegt im Verantwortungsbereich der Kooperationspartner. Zusätzlich zur trägerinternen Supervision verpflichten sich die Kooperationspartner zur Bereitstellung einer zweimal jährlich stattfindenden trägerübergreifenden Supervisionssitzung.

Im Interesse einer steten Weiterentwicklung und einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung finden gemeinsame Sitzungen zur kollegialen Beratung und Besprechungen der Fachberater/innen statt. Die Fachberater/innen organisieren diese Sitzungen abwechselnd.

Die Kooperationspartner stellen dafür entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 6 Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem jeweiligen Kooperationspartner. Bei Konflikten bspw. über die Durchführung und Auslegung der Kooperationsvereinbarung oder in Zusammenhang mit fachlichen Fragen der Fachberatung werden sie von den Fachberater/innen hinzugezogen. Die Dienst- und Fachaufsicht führenden Mitarbeiter/innen laden mindestens zweimal jährlich zu einer gemeinsamen Dienstbesprechung ein.

§ 7 Beratungszeiten

Die Kooperationspartner stellen die Fachberatung in jeweils eigener Verantwortung mit jeweils neun Stunden zu folgenden Zeiten sicher:

- Region Hannover
  Montag: 9.30 bis 12.00 Uhr
  Mittwoch: 12.30 bis 15.30 Uhr
  Donnerstag: 9.30 bis 13.00 Uhr
- Landeshauptstadt Hannover
  Montag: 13.00 bis 15.00 Uhr
  Dienstag: 13.00 bis 15.30 Uhr
  Donnerstag: 13.30 bis 15.30 Uhr
  Freitag: 9.30 bis 12.00 Uhr

Außerhalb der Beratungszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Die Kooperationspartner sichern von Montag bis Freitag eine zeitnahe telefonische Kontaktaufnahme zu.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Medien zur Bewerbung der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen werden einheitlich gestaltet. Die Abstimmung erfolgt zwischen den Kooperationspartnern.

Die Fachberater/innen bieten gemeinsame Informationsveranstaltungen zum Angebot der Fachberatung nach §§ 8b SGB VIII / 4 KKG an und stehen als Referenten/innen für ausgewählte Veranstaltungen anderer Träger, Einrichtungen und Berufsgruppen zur Verfügung.

Eigene Veranstaltungen der Träger zum Kinderschutz bleiben davon unberührt.

§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragspartner behandeln alle in Ausübung ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen vertraulich und die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumente und Datenträger sorgfältig. Da die Fachberatung pseudonymisiert stattfindet und die Dokumentation keine personenbezogenen schützenswerten Daten enthält, sind keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Sollten dennoch personenbezogene Daten bekannt werden, unterliegen die Fachberater/innen der Schweigepflicht. Fallreflexionen und kollegiale Beratungen finden in jedem Fall pseudonymisiert statt.

§ 10 Finanzierung

- Personalkosten für die Fachberater/innen des Fachbereichs Kinder und Jugend der Landeshauptstadt Hannover und des Fachbereichs Jugend der Region Hannover trägt jeder Träger selbst.
- Die Kosten für den Betrieb des Beratungstelefons werden unter den Trägern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Zu anderen Kosten, die entstehen können, wie zum Beispiel im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, finden die Träger eine einvernehmliche Lösung.

§ 11 Haftung

Für Schäden, die bei der Wahrnehmung der Fachberatung oder im Rahmen der Kooperation verursacht werden, haftet derjenige Kooperationspartner, dem die Schadensursache zuzuordnen ist.

§ 12 Dauer und Kündigung

Diese Kooperationsvereinbarung wird geschlossen für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der Kooperationspartner gemäß mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. durch schriftliche Erklärung gekündigt wird.

§ 13 Statistik und Evaluation

Die Fachberatung führt eine trägerübergreifende Statistik (s. Anlage 2).

Die Kooperationspartner werden sich auf ein Verfahren zur Evaluation der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verständigen. Die Ergebnisse werden im Jugendhilfeausschuss der Region Hannover sowie der Landeshauptstadt Hannover vorgestellt.

§ 14 Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben könnten, ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen.

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.